

Werte Sportfreunde,

aus gegebenem Anlass wird ausdrücklich daran erinnert, dass ein Spiel mit der Begründung "sportliche Überlegenheit und Antrag des Spielführers" NICHT abgebrochen werden darf. Dies gilt schon seit mehreren Spielzeiten und sollte alle Schiedsrichter erreicht haben!

Ein Spiel MUSS abgebrochen werden, wenn **bei Herrenmannschaften weniger als 7 Spieler** oder **bei Nachwuchs-Großfeldmannschaften weniger als 8 Spieler** oder bei Nachwuchs-Kleinfeldmannschaften weniger als die Mindestspielerzahl (siehe Saisonheft) für die Spielfortsetzung zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Spielstand. Über die Spielwertung entscheidet in diesem Fall das Sportgericht.

Die Spielordnung sieht folgende weitere Sachverhalte vor, die zum Spielabbruch berechtigen:

Im Besonderen kann ein Spiel durch den Schiedsrichter abgebrochen werden bei

- a) starker Dunkelheit*
- b) Unbespielbarkeit des Platzes*
- c) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen*
- d) Tätlichkeiten durch Spielerinnen/Spieler gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten*
- e) Widersetzlichkeiten der Spielerinnen/Spieler*
- f) bedrohlicher Haltung der Zuschauer und mangelhaftem Ordnungsdienst*
- g) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten.*
- h) besonders schweren (körperlichen) Verletzungen, einschließlich Todesfällen*

Eine Mannschaft ist NICHT zum Spielabbruch berechtigt!

Selbstverständlich gilt dennoch der Grundsatz, alle möglichen Mittel auszuschöpfen, um einen Spielabbruch zu vermeiden.

Die Gesundheit der Beteiligten steht an allererster Stelle - bei Gewitter muss **sofort unterbrochen** werden (ggf.auch mehrmals).

Wurde ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, erfolgt grundsätzlich eine Neuansetzung bzw. ein Urteil durch das Sportgericht.